

# **Freie Wähler Ludwigsburg e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Freie Wähler Ludwigsburg e.V. (FW) hat ihren Sitz in Ludwigsburg. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen und ist ein Ortsverband der Freien Wähler Baden-Württemberg e.V.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der bei Kommunalwahlen aktiv wahlberechtigt ist und sich zu der vorliegenden Satzung sowie zu den Zielen der FW bekennt.

§ 3 Ziff. 1a:

Jeder deutsche Staatsangehörige (Artikel 116 Grundgesetz), der das 18. Lebensjahr vollendet hat und jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden-Württemberg wohnt und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der FW bekennt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürger.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahr möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

- a) wer gegen die Beschlüsse der FW Ludwigsburg und/oder gegen ihre Interessen objektiv schwerwiegend verstoßen hat,
  - b) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln mit Begründung. Alle Mitteilungen an das Mitglied gelten als bewirkt mit der Ausgabe des Schriftstücks an die letzte bekannte Wohnadresse.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die

- Mitgliederversammlung und der
- Vorstand.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand der FW Ludwigsburg besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind

- a) der Schatzmeister
- b) der Schriftführer
- c) der Referent der Öffentlichkeitsarbeit
- d) drei weitere Beisitzer
- e) eventuelle Ehrenvorsitzende.

Der Fraktionsvorsitzende der FW Ludwigsburg hat, falls er nicht eine der oben genannten Funktionen wahrnimmt, Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Vorstand der FW Ludwigsburg führt die laufenden Geschäfte.

Er wird grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - a) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der FW Ludwigsburg
  - b) die Wahl des Vorstandes
  - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - d) die Vornahme von Satzungsänderungen
  - e) die Aufstellung der Beitragsordnungen
  - f) sonstige Aufgaben, die ihr durch die Satzung und Beschlüsse des Vorstandes zugewiesen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand der FW Ludwigsburg, mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Ehrevorsitzende**

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die FW Ludwigsburg verdient gemacht haben, zu Ehrevorsitzenden ernennen. Ehrevorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

## **§ 9 Arbeitsausschüsse**

Für bestimmte Fachgebiete können Arbeitsausschüsse durch den Vorstand der FW gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist beratender Natur. Die Ausschüsse können mit der Ausarbeitung bestimmter Vorlagen beauftragt werden. Sie können auch von sich aus in ihr Sachgebiet fallende Vorlagen dem Vorstand unterbreiten. Deren Vorsitzende oder Stellvertreter können zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

## **§ 10 Wahlen und Abstimmung**

1. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt und gewählt wird in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung oder Wahl. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Das verbleibende Vermögen fließt der Stadt Ludwigsburg zu.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07. Mai 2003 in Kraft.

Ludwigsburg, 24. März 2003

Eingetragen am 25.05.1984 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg

1. Änderung der Satzung vollzogen und eingetragen am 16.08.1989
2. Änderung der Satzung vollzogen und eingetragen am 05.06.1998
3. Änderung der Satzung vollzogen und eingetragen am 07.05.2003